



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 60     Satzung vom 14.04.2011 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999
- Seite 61     Inkrafttreten; Änderung des Bebauungsplanes BP 9, 14. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn
- Seite 64     Satzung vom 15.04.2011 über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.10.2009
- Seite 66     Satzung vom 15.04.2011 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2011
- Seite 67     Satzung vom 18.04.2011 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 21.06.2007
- Seite 70     Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 19.04.2011

**Satzung vom 14.04.2011 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

In § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, sowie § 17 Abs. 1 werden die Worte „Hauptausschuss“ durch die Worte „ Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Satzung vom 14.04.2011 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.04.2011

Harald Lenßen  
Bürgermeister

\*\*\*\*\*

---

### **Inkrafttreten**

### **Änderung des Bebauungsplanes BP 9, 14. Änderung, Gebiet Ortskern Vluyn**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 13.04.2011 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.04.2011**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

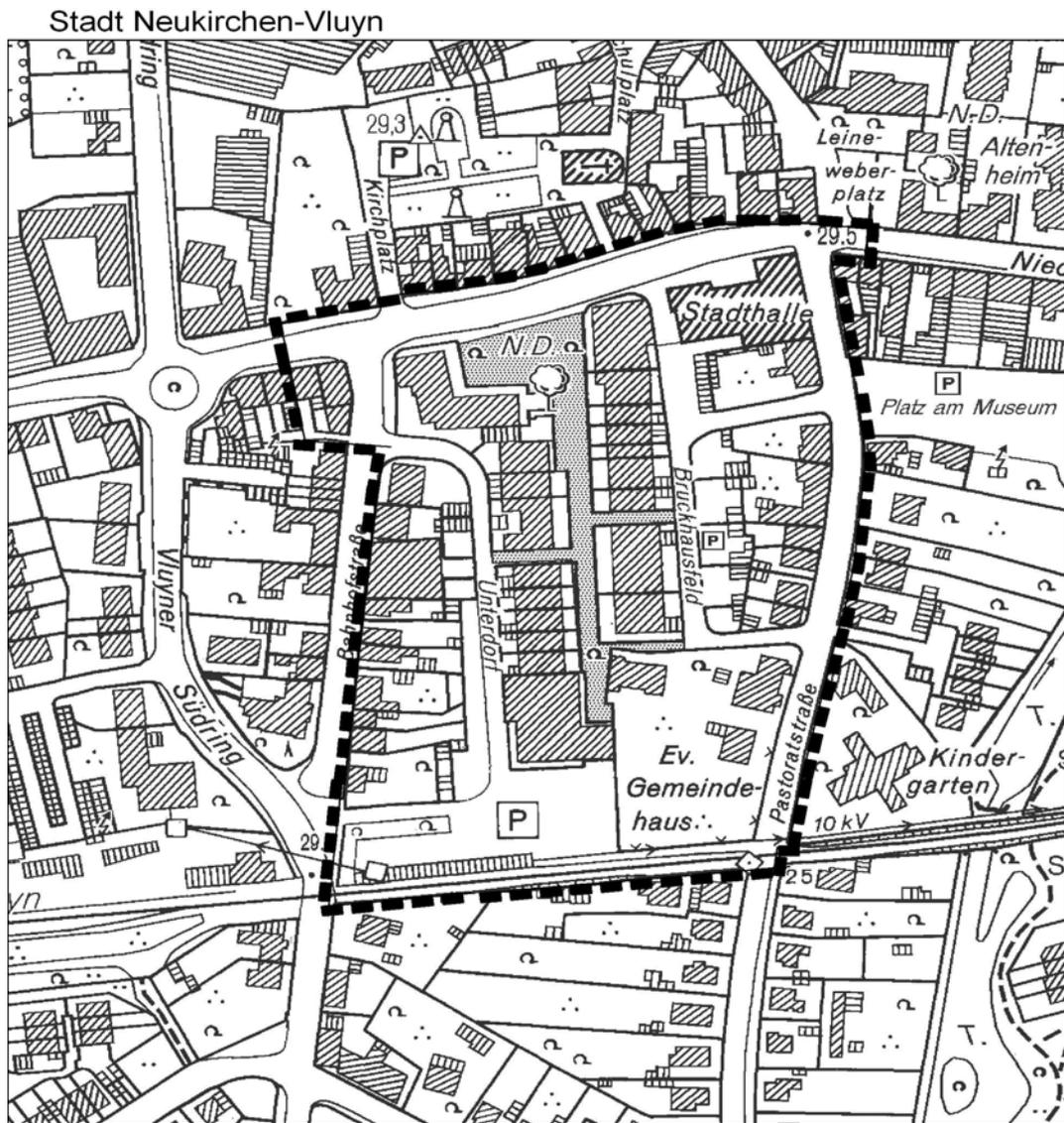
Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 9, 14. Änderung

Gebiet Ortskern Vluyn



Planzeichenerläuterung

— — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 15.04.2011 über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.10.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 13.04.2011 folgende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 01.10.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neukirchen-Vluyn

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

|                                  |                                 |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro                         |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

|                                  |                                 |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 12 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro                         |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

|  |          |
|--|----------|
|  | 200 Euro |
|--|----------|

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

---

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung vom 15.04.2011 über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.10.2009 tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Satzung vom 15.04.2011 über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 15.04.2011**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 15.04.2011 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13.04. 2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   |           |
| nach dem Gewerbeertrag   | 430 v. H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Satzung vom 15.04.2011 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 15.04.2011**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 18.04.2011 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 21.06.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.2006, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2  
Elternbeiträge

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger.

---

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert :

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, die offene Ganztagschule, so ermäßigen sich die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Eine 50 %-ige Ermäßigung für das Kind im offenen Ganztage wird auch gewährt, wenn ein Geschwisterkind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, es sei denn, dieses Kind ist vom Elternbeitrag befreit.

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

| Stufe   | Jahreseinkommen | Gebühren |
|---------|-----------------|----------|
| Stufe 0 | bis 15.000 EUR  | 0 EUR    |
| Stufe 1 | bis 25.000 EUR  | 20 EUR   |
| Stufe 2 | bis 37.000 EUR  | 35 EUR   |
| Stufe 3 | bis 49.000 EUR  | 57 EUR   |
| Stufe 4 | bis 61.000 EUR  | 90 EUR   |
| Stufe 5 | bis 73.000 EUR  | 119 EUR  |
| Stufe 6 | über 73.000 EUR | 148 EUR  |

Satz 1 entfällt, da bereits in Abs. 1 aufgenommen.

Absatz 6 nach Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den Sockelbetrag von 300,00 Euro als Einkommen berücksichtigt.

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Einkommen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12

---

Monate unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte ab Eintritt der Änderung maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes / der Kinder in der Offenen Ganztagschule ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist die Gebühr auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Satzung vom 18.04.2011 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 21.06.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.04.2011**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung**

**Ralf Eccarius**  
**Erster Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 19.04.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein:

am 08.05.2011 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 07.08.2011 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 06.11.2011 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 04.12.2011 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 13.04.2011 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 19.04.2011**

**Der Bürgermeister**

**In Vertretung**

**Ralf Eccarius**

**Erster Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---